

Liebe Mitbürgerin,
lieber Mitbürger,
liebe Patientin,
lieber Patient,

Sie haben sich an die Ärztekammer Niedersachsen gewandt, weil Sie sich zur Zeit mit etwas beschäftigen, über das viele nicht gerne sprechen: Mit dem Ende unseres Lebens – mit dem Sterben. Das Sterben gehört zum Leben dazu und dennoch verdrängen wir, was auf uns alle zukommt. Dieses Verdrängen liegt wohl auch daran, daß unsere Medizin in den vergangenen Jahrzehnten große Fortschritte gemacht hat und unsere Lebenserwartung deutlich gestiegen ist. Anders als in früheren Zeit, wo unsere Vorfahren in Großfamilien zusammenlebten, gehört der Tod heute nicht mehr zum Alltag. Und: Obwohl sich fast jeder von uns wünscht, zu Hause im Kreis der Familie zu sterben, ist die Wirklichkeit eine andere: Die meisten Menschen sterben außerhalb der gewohnten Umgebung.

Patient und Arzt – ein therapeutisches Bündnis

Wir Ärztinnen und Ärzte bemühen uns nach Kräften, Ihnen alle nur mögliche Hilfe zukommen zu lassen. Doch nichts darf ohne Ihr Einverständnis geschehen. Nach einer ausführlichen Aufklärung entscheiden Sie darüber, ob wir noch alle medizinischen Möglichkeiten ausschöpfen oder es dabei belassen, Ihre Schmerzen zu lindern.

Allerdings gibt es auch Situationen, in denen der Kranke nicht mehr ansprechbar ist und wir ihn nicht mehr aufklären und nach seinem Willen fragen können. Dann müssen wir uns danach richten, was Sie voraussichtlich wünschen würden, wenn wir Sie fragen könnten.

Die Patientenverfügung – Eine große Hilfe für Patienten und Ärzte

Und in diesem Fall ist es für Sie und uns Ärzte eine große Hilfe, wenn Sie bereits in gesunden Tagen eine Patientenverfügung formuliert haben. Dazu geben wir Ihnen einige Anregungen für eine solche Patientenverfügung und beziehen dabei die medizinischen Möglichkeiten, die wir heute haben, mit ein. Dabei wissen wir, daß man nicht alle Situationen vorhersehen und beschreiben kann. Deshalb schlagen wir Ihnen vor:

Sprechen Sie mit der Ärztin oder dem Arzt Ihres Vertrauens!

Lassen Sie sich vor dem Schreiben der Patientenverfügung von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt erklären, welche medizinischen Möglichkeiten es heute gibt und was mit den medizinischen Fachausdrücken gemeint ist. Geben Sie später eine Kopie der Verfügung in Ihrer Arztpraxis ab und legen Sie die heraustrennbare Karte in Ihr Portemonnaie oder in Ihre Brieftasche, damit man später weiß, wer der Arzt oder die Ärztin Ihres Vertrauens ist und wo die Patientenverfügung eingesehen werden kann. Damit stellen Sie auch sicher, daß es in Zweifelsfällen einen Ansprechpartner gibt, der weiß, was Sie zum Ausdruck bringen wollten und mit welcher Einstellung Sie Krankheiten gegenüberstehen.

Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen und Vertrauten

Wenn Sie sich selber nicht mehr äußern können, wird man auch Ihre Angehörigen oder Vertrauten nach Ihrem mutmaßlichen Willen fragen. Benennen Sie daher in der Patientenverfügung diejenige Person, zu der Sie am meisten Vertrauen haben und die am besten über Ihre Wünsche und Lebenseinstellungen Auskunft geben kann. Informieren Sie Ihren Vertrauten darüber, daß Sie ihn als Vertrauensperson benannt haben und fragen Sie ihn, ob er einverstanden ist, dieses Amt zu übernehmen. Denn Sie wissen selbst: Nicht jedermann hat die Kraft, in solchen Situationen diese Aufgabe auf sich zu nehmen. Teilen Sie Ihrer Vertrauensperson auch ab und an mit, daß sich an Ihren Wünschen, die Sie in der Patientenverfügung festgehalten haben, nichts geändert hat. Und machen Sie es sich zur Regel, die Verfügung alle zwei Jahre noch einmal zu unterschreiben, um so auf Ihren unveränderten Willen aufmerksam zu machen. Selbstverständlich steht Ihnen die Möglichkeit offen, jederzeit und formlos die Patientenverfügung zu ändern oder zu widerrufen.

Betreuungsverfügung

Wenn Sie nicht mehr handlungsfähig sind, wird für Sie beim Amtsgericht ein Betreuer bestellt; früher nannte man das Pflegschaft. Schon im Vorhinein können Sie festlegen, wer im Notfall Betreuer sein soll. Man spricht dann von einer Betreuungsverfügung, die wir mit in die Patientenverfügung aufgenommen haben.

Vielleicht haben Sie davon gehört, daß Sie auch mit einer sogenannten Vorsorgevollmacht eine Person Ihres Vertrauens beauftragen können, in Ihrem Namen tätig zu werden. Ein wesentlicher Unterschied zur Betreuungsverfügung liegt darin, daß es grundsätzlich keine gerichtliche Kontrolle gibt und daher die Gefahr eines Mißbrauchs größer ist. Wie auch die Verbraucherzentrale in Niedersachsen empfehlen wir deshalb, eine Betreuungsverfügung zu treffen und keine Vorsorgevollmacht zu erteilen.

Es gibt auch andere Mustertexte

Da es um ein wichtiges Thema geht, haben sich auch zahlreiche andere Stellen Gedanken über das Abfassen einer Patientenverfügung gemacht. Statt vieler wollen wir Sie hier auf zwei Bezugsquellen aufmerksam machen:

Die großen Kirchen in Deutschland haben eine „Christliche Patientenverfügung“ herausgegeben. Fragen Sie dazu in Ihrer Kirchengemeinde nach. Auch bei der Verbraucherzentrale erhalten Sie gegen ein geringes Entgelt eine Broschüre zur Patientenverfügung.

Wenn Sie Fragen haben,

wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer Niedersachsen,
Berliner Allee 20, 30175 Hannover, Telefon (05 11) 380 - 22 70 oder e-mail: info@aekn.de.

Karte zur Patientenverfügung

Tragen Sie auf beiden Karten Ihren Namen und Ihre Adresse ein. Lassen Sie auf beiden Karten die Adresse Ihres Arztes aufstempeln. Hinterlegen Sie die Patientenverfügung bei Ihrem Arzt. Tragen Sie eine der Karten immer bei sich. Bewahren Sie die Ersatzkarte auf.

Patientenverfügung

(Name, Vorname)

(Adresse)

(Unterschrift) Bitte Kugelschreiber oder wasserfesten Edding benutzen.

Patientenverfügung

(Name, Vorname)

(Adresse)

(Unterschrift) Bitte Kugelschreiber oder wasserfesten Edding benutzen.

Patientenverfügung

(Name, Vorname, Anschrift)

Nach reiflicher Überlegung, ausführlichem Gespräch mit meinem Arzt des Vertrauens

(Anschrift/Telefon/Arztstempel)

und nachdem ich meinen Angehörigen/Vertrauten

(Anschrift/Telefon)

und dessen Ersatzperson/en

(Anschrift/Telefon)

in meine Wünsche eingeweiht habe, möchte ich hiermit regeln, was geschehen soll, wenn ich nicht mehr in der Lage bin, den Ärzten selbst zu erklären, welche Wünsche ich an sie habe. Wenn Zweifel über meinen Willen bestehen, soll Rücksprache mit eben genannten Personen genommen werden.

Mir ist wichtig, dass ich in einer Situation ohne Aussicht auf Besserung ein möglichst schmerz- und angstarmes Leben führen und in Würde und Frieden sterben kann.

Ich erkläre in Kenntnis der medizinischen Möglichkeiten und rechtlichen Bedeutung einer Patientenverfügung: Im Falle einer nicht aufhebbaren Bewusstlosigkeit oder schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers und wenn keine Aussicht auf Besserung besteht, bin ich mit einer Intensivtherapie oder Wiederbelebung nicht einverstanden. Ärztlichen Maßnahmen, die nur der unnatürlichen Verlängerung meines Sterbeprozesses dienen, stimme ich nicht zu.

Sollten Diagnose und Beurteilung des Verlaufs durch Ärzte ergeben, dass meine Krankheit voraussichtlich zum Tode führen und mir möglicherweise große Schmerzen bereiten wird, so bestimme ich: Außer von der Gabe schmerz- oder leidensmildernder Mittel soll von weiteren technischen und medizinischen Maßnahmen (künstliche Beatmung, Bluttransfusionen, künstliche Ernährung) abgesehen werden.

Vorstehende Erklärungen stellen keinen allgemeinen Verzicht auf eine Therapie dar. Für den Fall, dass ein Hinausschieben des Todes für mich eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens bedeuten würde, beschränkt sich meine Einwilligung vielmehr auf eine Linderung von Leiden und Schmerzen sowie das Stillen von evtl. vorhandenem Hunger und Durst.

Betreuungsverfügung

Falls eine gerichtlich angeordnete Betreuung notwendig werden sollte, möchte ich, dass mein oben genannter Angehöriger/Vertrauter bzw. dessen Ersatzperson zum Betreuer bestellt wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

zur Aktualisierung

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

zur Aktualisierung

(Ort, Datum)

(Unterschrift)